

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT JANUAR 2021

Sehr geehrter Mandant,

die Themen:

- a) Betriebseröffnung oder Übernahme oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit muss mit Fragebogen zur steuerlichen Erfassung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit dem FA gemeldet sein
- b) Corona-Bonus an Arbeitnehmer: Verlängerung der Auszahlung bis 30.06.2021
- c) Antrag Wohnungsbauprämie: Anhebung der der Einkommensgrenzen
- d) Kosten für Winterdienst können steuerlich geltend gemacht werden
- e) Erweiterung Kinderkrankengeld während der Corona-Pandemie

a) Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit muss mit Fragebogen zur steuerlichen Erfassung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit dem FA gemeldet sein

Steuerpflichtige müssen innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit elektronisch über den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung dies dem zuständigen Finanzamt anzeigen.

b) Corona-Bonus an Arbeitnehmer: Verlängerung der Auszahlung bis 30.06.2021

Die Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung eines Corona-Bonus – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Ausdehnung des Zeitraums führt nicht dazu, dass zusätzlich im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 Euro steuerfrei ausgezahlt werden dürften.

c) Antrag Wohnungsbauprämie: Anhebung der der Einkommensgrenzen

Einen Antrag auf Wohnungsbauprämie konnte bis 2020 stellen, bei dem das zu versteuernde Einkommen 25.600 Euro (Alleinstehend) betragen hat. Bei Verheirateten oder Lebenspartnern hat die Einkommensgrenze bei gemeinsamer steuerlicher Veranlagung bei 51.200 Euro gelegen. Ab 2021 wurden diese Einkommensgrenzen angehoben auf bei Alleinstehenden 35.000 Euro und bei Verheirateten beziehungsweise bei Lebenspartnern 70.000 Euro. Die Prämie bemisst sich nach den im Sparjahr geleisteten prämiengünstigen Aufwendungen. Die Prämie beträgt 10 Prozent (bis 2020: 8,8 Prozent) der Aufwendungen. Je Kalenderjahr werden ab 2021 Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 700 Euro (Alleinstehend; bisher 512 Euro) bzw. 1.400 Euro (Ehegatten; bislang 1.024 Euro) bezuschusst. Somit beträgt die jährliche Höchstprämie 70 Euro bzw. 140 Euro (bis 2020: 45,06 Euro bzw. 90,11 Euro).

d) Kosten für Winterdienst können steuerlich geltend gemacht werden

Beauftragen Hauseigentümer ein Unternehmen mit der Schneebeseitigung, so können die Kosten für den Winterdienst steuerlich mindernd gelten gemacht werden. Die Ausgaben können in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Räumdienst eine Rechnung ausgestellt hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Mieter können die Kosten für die Schneebeseitigung der Betriebskostenabrechnung entnehmen.

e) Erweiterung Kinderkrankengeld während der Corona-Pandemie

Der Bundesrat hat am 18.1.2021 die Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld gebilligt. Es wird im Jahr 2021 pro Elternteil von 10 auf 20 Tage pro Kind; für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt. Voraussetzungen: das betroffene Elternteil als auch das Kind sind gesetzlich krankenversichert; das Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist aufgrund Behinderung auf Hilfe angewiesen; keine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind beaufsichtigen. Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung tritt zum 5.1.2021 rückwirkend in Kraft. Ebenfalls neu: Der Anspruch gilt auch in den Fällen, in denen das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut wird, weil die Schule oder die Einrichtung der Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die sich im Home-Office befinden.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.